



Universität
Münster

Sachenrecht

Wintersemester 2026/27

Prof. Dr. Peter Oestmann
Institut für Rechtsgeschichte
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte

Mo. 14-16 h, Di. 10-12 h, jeweils F 1



Materialien auf der Homepage

<https://www.uni-muenster.de/Rechtsgeschichte/oestmann/lehre/index.shtml>

Arbeitsgemeinschaften

Anmeldung über das Learnweb bis 14. Oktober 2027, 20.00 Uhr

Beginn am 19. Oktober

Semesterübersicht

☐

Vorlesung-Sachenrecht, Wintersemester 2026/27

¶

Montag 14-16 Uhr, Hörsaal F-1

Dienstag 10-12 Uhr, Hörsaal F-1

¶

¶

Semesterplan

¶

¶

12. Oktober 2026 (Mo.), 1. Stunde

Die Bedeutung und Regelung des Sachenrechts

¶

13. Oktober 2026 (Di.), 2. Stunde

Grundbegriffe des Sachenrechts

¶

19. Oktober 2026 (Mo.), 3. Stunde

Grundbegriffe des Sachenrechts (Fortsetzung)

¶

20. Oktober 2026 (Di.), 4. Stunde

Sachenrechtsgrundsätze, das dingliche Rechtsgeschäft

¶

26. Oktober 2026 (Mo.), 5. Stunde

Besitz: Funktionen, Arten, Erwerb und Verlust

¶

27. Oktober 2026 (Di.), 6. Stunde

Besitz: Sonderformen des Erwerbs, Besitzschutz

¶

“
¶
¶
”

Literaturliste

Prof. Dr. Peter Oestmann¶

¶

Vorlesung Sachenrecht im Wintersemester 2026/2027¶

¶

Literaturliste (Lehrbücher und Fallsammlungen):¶

¶

- Baur/Stürmer/Stadler: Sachenrecht, 19. neu bearbeitete Auflage München 2027 (Dezember 2026)¶
- Brehm, Wolfgang/Berger, Christian: Sachenrecht, 4. Auflage, Tübingen 2022¶
- Eckert, Jörn: Sachenrecht, 4. Auflage, Baden-Baden 2005¶
- Enneccerus, Ludwig/Wolff, Martin/Raiser, Ludwig: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts – Sachenrecht, 10. Auflage, Tübingen 1957¶
- Gerhardt, Walter: Immobiliarsachenrecht – Grundeigentum und Grundpfandrechte, 5. Auflage, München 2001¶
- Gerhardt, Walter: Mobiliarsachenrecht – Besitz, Eigentum, Pfandrecht, 5. Auflage, München 2000¶
- Gieseler, Dieter/Berthold, Benedikt: Examinatorium Sachenrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2020¶
- Gottwald, Peter/Würdinger, Markus: Sachenrecht (PdW), 18. neu bearbeitete Auflage, München 2026¶
- Heck, Philipp: Grundriss des Sachenrechts, 3. Neudruck der Ausgabe Tübingen 1930, Aalen 1994¶

Fallsammlung

Prof. Dr. Peter-Oestmann

Fallsammlung zum Sachenrecht

Hinweise:

Markierte Zitate ohne Quellenangabe entstammen der unter der jeweiligen Fallnummer angegebenen Entscheidung.

Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

Fall 1

Dingliche und obligatorische Rechtsgeschäfte

(nach BGH NJW 2005, 215)

Die M. hat zwei minderjährige Kinder K1 und K2. M. ist als Eigentümerin eines Hausgrundstückes im Grundbuch eingetragen, das mit einer Grundschild belastet ist. M., K1 und K2 schlossen einen notariell beurkundeten Überlassungsvertrag, in dem sie folgendes regelten: M. räumte sich einen lebenslänglichen und unentgeltlichen Nießbrauch an dem Grundstück ein. Nach der von ihr getroffenen Bestimmung hat der Nießbraucher auch die außerordentlichen Lasten, die Kosten außergewöhnlicher Ausbesserungen und Erneuerungen sowie die Zins- und Tilgungsleistungen für die dem eingetragenen Grundpfandrecht zu Grunde liegenden Verbindlichkeiten zu tragen. Weiterhin vereinbarten M., K1 und K2 unter gleichzeitiger Auflassung die unentgeltliche Übertragung eines jeweils hälftigen Miteigentumsanteils an dem Grundstück an K1 und K2 im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. M. behielt sich das Recht vor, von dem schuldrechtlichen Teil des Vertrages zurückzutreten, wenn zu ihren Lebzeiten „einer der Erwerber den an ihn überlassenen Vertragsgrundbesitz ganz oder teilweise ohne vorherige Zustimmung des Veräußerers veräußert oder belastet oder wenn einer der Erwerber vor dem Veräußerer versterben sollte“. Zur Sicherung des durch die Ausübung des Rücktrittsrechts bedingten Übereignungsanspruchs bewilligten die Beteiligten eine Auflassungsvormerkung zugunsten der M.

Wie ist die Rechtslage?

Powerpoint-Folien

während des Semesters, Aktualisierungsdatum
angegeben

Aus einer Examensklausur, heute morgen

A sagt zu B vor einem Radio- und Computergeschäft:
„Geh‘ da bloß nicht rein. Die verkaufen Dir
unbrauchbare Ziegelsteine und weigern sich hinterher,
Dir Dein Geld zurückzugeben.“

Anspruchsgrundlage?

Rechtsgut?

Aufbau der Vorlesung

allgemeine Annäherung

dann:

Legalordnung

Das BGB als Kodifikation

Allgemeiner Teil

Schuldrecht

Sachenrecht

(Tausch von zweitem und drittem Buch im Gesetzgebungsverfahren)

Familienrecht

Erbrecht

Freiheit im Bürgerlichen Recht

Schuldrecht

Vertragsfreiheit

Sachenrecht

Eigentumsfreiheit

Familienrecht

Eheschließungsfreiheit

Erbrecht

Testierfreiheit

übergeordnet

Privatautonomie

Sachenrecht

im subjektiven Sinn

- Rechtsstellung des einzelnen bezogen auf eine Sache

im objektiven Sinn

- „Regelung für die Beherrschung von Sachgütern durch den Menschen“

Eigentum: Bekenntnis zum Privateigentum

Okkupationstheorie (älter)

Hugo Grotius

Arbeitstheorie (jünger)

John Locke

Französische Menschenrechtserklärung 1789

Art. 17. La propriété est un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé, si ce n'est lorsque la nécessité publique, légalement constatée, l'exige évidemment, et sous la condition d'une juste et préalable indemnité.

Art. 17. Da das Eigentum ein **unverletzliches** und **geheiligt**es Recht ist, kann es niemandem **entzogen** werden, es sei denn, dass die gesetzmäßig festgestellte **öffentliche Notwendigkeit** es klar erfordert und unter der Bedingung einer billigen und vorherigen **Entschädigung**.

Grundgesetz 1949

Art. 14 Abs. 1 GG:

„Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Garantie des Eigentums

Institutsgarantie:

- normkonkretisiertes Grundrecht

Institutionelle Garantie

Martin Wolff (1924), Carl Schmitt (1928)

Anderer Ausgangspunkt im Sozialismus

Vergesellschaftung von Grund und Boden

Volkseigentum an Produktionsmitteln

eigennützige Verwertung von Privatvermögen nur in
Randbereichen

andere Bedeutung des Sachenrechts

Zivilgesetzbuch des DDR (ab 1. Januar 1976)

§ 17. Grundsatz. (1) Das sozialistische Eigentum ist die ökonomische Grundlage der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und aller Bürger. Es sichert die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität; des wissenschaftlich technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität.

ZGB DDR 1976

(2) Das sozialistische Eigentum, seine Nutzung, seine Mehrung und sein Schutz dienen der Entwicklung der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten und der Entfaltung ihrer schöpferischen Kräfte.

Zivilgesetzbuch des DDR

§ 22. Grundsatz. (1) Das sozialistische Eigentum, seine Mehrung und sein Schutz sind Grundlage für die Entwicklung des persönlichen Eigentums. Quelle des persönlichen Eigentums ist die für die Gesellschaft geleistete Arbeit.

(2) Das persönliche Eigentum dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und ihrer Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten.

ZGB DDR 1976

(3) Das persönliche Eigentum wird durch den sozialistischen Staat geschützt. Der Erwerb des persönlichen Eigentums und seine Nutzung haben in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu erfolgen. Sein Gebrauch darf den gesellschaftlichen Interessen und den berechtigten Interessen anderer Bürger und Betriebe nicht zuwiderlaufen.

BGB-Sachenrecht

seit 1896/1900

vergleichsweise stabiles Rechtsgebiet

kaum Überformung durch EU-Richtlinien

stark technisch und dogmatisch

Ausgangspunkt im BGB

§ 903 BGB

Typische Konflikte im Sachenrecht

Nachbarschaft

(angemaßte) Berechtigung mehrerer
Personen an einer Sache

§ 903 BGB und Nachbarschaft

- Eröffnung einer Discothek auf dem Nachbargrundstück
- Rauch oder Abgase vom Nachbargrundstück
- Einsturzgefahr des Nachbarhauses
- herüberhängende Zweige
- Inhaltsbestimmungen in §§ 904-924 BGB

§ 903 BGB und Personenmehrheit

- Mehrfamilienhaus: Eigentümer und mehrere Mieter
- Wohnrecht für die Eltern
- Hypotheken und Grundschulden

Grundentscheidung im Sachenrecht

Numerus clausus

Numerus: Anzahl

clausus: geschlossen (vgl. „Klausur“)

Grundentscheidungen

- **Numerus clausus** der Sachenrechte
- **Typenzwang:** die Berechtigungen, die man an einer Sache haben kann, können nicht ausgehandelt, modifiziert oder erweitert werden, sondern sind im Gesetz festgelegt.
- **Typenfixierung:** der Inhalt der möglichen dinglichen Berechtigungen muss in den Umrissen zwingend durch das Gesetz festgelegt werden.

Sachenrecht und Vertragsfreiheit

- Abschlussfreiheit
- Partnerwahlfreiheit
- Formfreiheit (Problem: Publizität, Grundstücke)
- inhaltliche Gestaltungsfreiheit: eingeschränkt

Vereinbarkeit des Sachenrechts mit Privatautonomie?

- Regelung des Güterumsatzes
- Rechtssicherheit für jedermann
- Kenntnis dessen, was man erwirbt
- geringe Prüfungsobliegenheiten
- Leichtigkeit/Sicherheit des Rechtsverkehrs

Schuldrechtliche und dingliche Rechte

dingliche Rechte:

- absolute Wirkung, gegenüber jedermann, § 1004 BGB, § 1227 BGB

schuldrechtliche Rechte:

- relative Wirkung, nur im Verhältnis Gläubiger/Schuldner, § 241 BGB

Beständigkeit im Schuldrecht und Sachenrecht

- Schuldrecht: auf Erlöschen gerichtet, grundsätzlich dieselben Beteiligten
- Sachenrecht: auf Beständigkeit gerichtet, grundsätzlich Wechsel der Beteiligten

Beendigung im Schuldrecht

§ 362 BGB: Erfüllung

§ 398 BGB: Abtretung

§ 414 BGB: Schuldübernahme

Beständigkeit im Sachenrecht

§ 873 BGB: Übertragung von Grundstücken

§§ 929-936 BGB: Übertragung beweglicher Sachen

Risikotragung im Sachenrecht

Leichtigkeit des Rechtsverkehrs

Rechtsstellung des unwissenden Rechtsinhabers

Rechte kann man nicht sehen (Publizität, Rechtsschein)

Grundentscheidung

Leichtigkeit des Rechtsverkehrs, z. B. § 932 BGB

Legalordnung

Gliederung des Gesetzes in 8 Abschnitte

- 1. Besitz
- 2. allgemeines Grundstücksrecht
- 3. Eigentum
- 4. Dienstbarkeiten
- 5. Vorkaufsrecht
- 6. Reallasten
- 7. Hypothek, Grundschuld
- 8. Pfandrecht

Allgemeiner Teil des Sachenrechts?

Besitz „einer Sache“

allgemeines Grundstücksrecht

aber nicht so klar wie im Schuldrecht

Grundbegriff: Sache

- **Sache:** § 90 BGB: körperlicher Gegenstand
- Gegenstand: Rechtsobjekt
- Unkörperliche Gegenstände: Forderungen, Vermögen, Kundenstamm etc.
- Person: Rechtssubjekt (natürliche Person, juristische Person)

Menschen als Gegenstand des Sachenrechts?

Immanuel Kant

Mensch immer Zweck an sich

Inbegriff der Menschenwürde: nie Objekt

menschlischer Körper als Sache?

Teil des Rechtssubjekts

Leichnam, arg. § 168 StGB – kein Diebstahl

alte Leichname, Moorleichen etc.

Körperteile (Organspende, BGHZ 124, 54: Teil des Körpers)

Tiere als Gegenstand des Sachenrechts?

§ 90 a BGB

Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres
im bürgerlichen Recht, 1990

inzwischen:

„menschliche und nicht-menschliche Tiere“ (Anne
Peters)

Blauwale und Flüsse als „juristische Personen“
(Südamerika, Ozeanien)

Sachenrecht ohne Sachen?

§ 1279 – 1290 BGB: Pfandrecht an Forderungen

§ 1068 BGB: Nießbrauch an Rechten

Eigentumserwerbsanwartschaftsrecht, Leibrente,
Grundschild, Rentenschuld, Reallast, Erbteil, Aktien,
GmbH-Anteile, Patente

§ 1070 BGB: Nießbrauch an einem Recht auf eine
Leistung

ebenso im Schuldrecht

Verfügungen statt Verpflichtungen

z. B. Abtretung, § 398 BGB

Warum Verfügung?

Sachen: Weichenstellung

- Grundstücke: ins Grundbuch eingetragener abgegrenzter Teil der Erdoberfläche
- bewegliche Sachen: alle anderen Sachen
- Achtung: wenn nicht abgrenzbar, dann gar keine Sache im Rechtssinn

Sachen?

§ 119 Abs. 2 BGB

§ 265 ZPO

Zur Klarstellung:

Kann ein Ladeninhaber Eigentümer seines Ladengeschäfts sein?

Sachen und Bestandteile

- Wesentliche Bestandteile, § 93 BGB
- Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes, § 94 BGB
- sachenrechtliche Folgen in §§ 946-951 BGB
- einfache Bestandteile
- Scheinbestandteile, § 95 BGB

Beispiel: Gartenhaus auf Pachtgrundstück

„Errichtet der Eigentümer eines Gebäudes, das lediglich ein Scheinbestandteil des Grundstücks ist (vgl. § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB), einen Anbau, so wird dieser, selbst wenn seine feste Verbindung mit dem Grundstück auf Dauer gewollt ist, nicht wesentlicher Grundstücksbestandteil mit der Folge des Eigentumsübergangs nach § 946 BGB; vielmehr bildet der Anbau zusammen mit dem Altbau eine neue einheitliche - im Rechtssinne bewegliche - Sache.“

(BGH V ZR 168/85 v. 31. 10. 1986)

klassisches Beispiel: Motor beim Kfz

Eigentumsvorbehalt

Examensklausur: Motor beim Schiff

anders: Lack

Zubehör

- Zweifelsregeln:
- Zubehör bei Verpflichtungsgeschäften, § 311 c BGB
- Zubehör bei dinglichen Geschäften, §§ 926 Abs. 1 S. 2, 1120 BGB
- Warum fehlt eine Vorschrift über die dingliche Lage von Zubehör bei beweglichen Sachen?

Nutzungen und Früchte

1.

Was ist unter Nutzungen und Früchten zu verstehen? §§ 99, 100 BGB.

2.

Wer wird Eigentümer der Nutzungen und der Früchte einer Sache oder eines Rechts? §§ 953-957 BGB.

3.

Darf der Eigentümer, dem die Früchte oder Nutzungen anfallen, diese behalten? § 101 BGB.

Teilweise Sondervorschriften, § 1039 Abs. 1 S. 2 BGB.

Beispiel

An einer Papierfabrik, zu der ein Wald gehört, ist vom Eigentümer für 10 Jahre zugunsten des N ein Nießbrauchsrecht, bestellt worden. Die ordnungsgemäße Nutzung des Waldes liegt bei 2000 m³ Holz pro Jahr. Durch einen Sturm werden 5000 m³ Holz umgeworfen.

Wer wird Eigentümer der abgebrochenen Bäume?

Lösung 1

Ursprünglich war der Eigentümer des Waldes
Eigentümer der Bäume.

Warum?

§ 94 Abs. 1 BGB. Vor der Trennung sind Bäume
wesentliche Bestandteile des Grundstücks.

Lösung 2

Der Nießbraucher könnte das Eigentum an den Bäumen erworben haben gem. § 954 BGB

Grundsatz: getrennte Erzeugnisse gehören dem Eigentümer, § 953 BGB

hier aber Ausnahme § 954 BGB

Dingliche Berechtigung in § 954 bezieht sich auch auf Nießbrauch (§ 1030 BGB).

Die Bäume sind Erzeugnisse des Waldgrundstücks. Der Nießbraucher kann also das Holz verkaufen, für die Papierfabrik benutzen o. ä.

Lösung 3

Aber § 1039 Abs. 1 S. 2 BGB

Nießbraucher muss dem Eigentümer Wertersatz leisten für die 3000 m³, die er benutzt hat und die über die ordnungsgemäße jährliche Einschlagmenge hinausgehen.

Aber Eigentümer oder Nießbraucher kann Wiederaufforstung verlangen (Satz 3).

Abwandlung

Was wäre, wenn statt eines Nießbrauchers ein Pächter den Wald gepachtet hätte?

Dann kein dinglicher, sondern schuldrechtlich Berechtigter.

Eigentumserwerb des Pächters? § 956 Abs. 1 S. 1 BGB (hier: Trennung). Gibt es jetzt auch eine Ausgleichspflicht?

Verstoß gegen §§ 581, 585, Rechtsfolge § 590 a (Unterlassung). Aber für bereits verbrauchtes Holz? Entweder § 823 (Eigentumsverletzung), § 280 Abs. 1.

Abwandlung

Aber was ist mit dem Holz, das der Pächter ohnehin hätte schlagen dürfen?

Darf er es behalten, auch wenn der Pachtvertrag endet?

Die Antwort gibt § 101 Nr. 1 BGB, da sie während der Dauer des Pachtverhältnisses von der Sache (Grundstück) getrennt wurden.

Numerus clausus der Sachenrechte

Formen des Eigentums

- Alleineigentum
- Gesamthandseigentum
- Miteigentum
- Relatives Eigentum?
- Wirtschaftliches und rechtliches Eigentum?
Fiduziarisches Eigentum

Numerus clausus der Sachenrechte

beschränkt dingliche Rechte: Abspaltungen des Eigentums

- zur Nutzung von Sachen
- zur Verwertung von Sachen
- zum Erwerb von Sachen

- nur die im Gesetz genannten

Wohnungsmiete als dingliches Recht?

§ 566 BGB: Vertrag an Eigentum gebunden, Überschrift?

§ 873 BGB: „soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt“

preußisches ./ . gemeinrechtliches Modell

Anwartschaft als dingliches Recht?

- kein eigenes dingliches Recht im numerus clausus
- aber: wesensgleiches Minus der jeweils anerkannten dinglichen Rechte

Eigentumsvorbehalt als Anwartschaft?

Eigentumsvorbehalt: § 449 BGB

Aufschiebende Bedingung: § 158 Abs. 1 BGB

Potestativbedingung

Grundsätze des Sachenrechts

- 1. Absolutheit
- 2. Publizität
- 3. Spezialität
- 4. Übertragbarkeit
- 5. Abstraktionsprinzip

PASTA-Grundsätze

Publizität

Absolutheit

Spezialität

Typenzwang

Abstraktheit

Absoluter Schutz dinglicher Rechte

- Besitzentzug, Besitzvorenthaltung: Schutz durch Herausgabeanspruch (rei vindicatio), § 985 BGB
- andere Beeinträchtigungen: Schutz durch Beseitigungs-, Unterlassungsanspruch (actio negatoria), § 1004 BGB
- Beschädigung der Sache: Anspruch aus unerlaubter Handlung, § 823 BGB, ggf. aus Sondergesetzen (StVG, ProdHG...)
- Beeinträchtigung durch hoheitliches Handeln: Verwaltungsrechtliche Ansprüche (öff. R.)

Absolutheit

Unteilbarkeit des dinglichen Rechts

anders im gemeinen Recht:

- dominium directum
- dominium utile

Grundsätze des Sachenrechts

- 1. Absolutheit
- **2. Publizität**
- 3. Spezialität
- 4. Übertragbarkeit
- 5. Abstraktionsprinzip

Publizitätsprinzip

Übertragungswirkung

Vermutungswirkung

Gutglaubenswirkung

Publizitätsprinzip: Übertragung

- Übertragungswirkung:
- bei beweglichen Sachen: §§ 929, 1032, 1205 BGB.
- bei Grundstücken: § 873 BGB.

Publizitätsprinzip: Übertragung

Übertragungswirkung

bewegliche Sachen und Grundstücke

jeweils Einigung

Rechtsgeschäft, Willenserklärung

und

tatsächliches Element:

Übergabe, Eintragung

kein Rechtsgeschäft, keine Willenserklärungen

Publizitätsprinzip: Vermutung

- Vermutungswirkung:
- § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB: Publizitätsträger Besitz
- § 891 BGB: Publizitätsträger:
Eintragung im Grundbuch

Beweislastumkehr vor Gericht

Publizitätsprinzip: guter Glaube

- Gutglaubenswirkung: §§ 932, 892, 893 BGB.
- Nachteil:
 - ungewollter Rechtsverlust für Berechtigten
 - warum gerecht? arg. § 935 BGB
 - Ausgleich? § 816 BGB
 - Gefahr: § 818 Abs. 3 BGB
- bei Verschulden § 823 BGB (Eigentumsverletzung bzw. sonstiges Sachenrecht).

Grundsätze des Sachenrechts

- 1. Absolutheit
- 2. Publizität
- **3. Spezialität**
- 4. Übertragbarkeit
- 5. Abstraktionsprinzip

Spezialitätsprinzip

Dingliche Berechtigungen sind nur an bestimmten einzelnen Sachen möglich.

Spezialitätsprinzip

Kann man ein Unternehmen verkaufen?

Kann man ein Unternehmen übereignen?

Kann man Eigentümer einer Arztpraxis sein?

Spezialität

Kann man Eigentümer der Kunden eines Unternehmens ein? (Examensklausur Z III, August 2026)

Kann man den halben Wert einer Maschine zur Sicherheit übereignen?

Grundsätze des Sachenrechts

- 1. Absolutheit
- 2. Publizität
- 3. Spezialität
- **4. Übertragbarkeit**
- 5. Abstraktionsprinzip

Übertragbarkeit

- Dingliche Rechte können durch Rechtsgeschäft den Inhaber wechseln.
- ähnlich im Schuldrecht: Abtretung
- Besonderheit: Nießbrauch (§ 1059 BGB).
- Warum?

Grundsätze des Sachenrechts

- 1. Absolutheit
- 2. Publizität
- 3. Spezialität
- 4. Übertragbarkeit
- **5. Abstraktionsprinzip**

Übertragung von Rechten

Grundsätzlich durch Vertrag

§ 398 BGB: Abtretung

§ 413 BGB: andere Rechte

§§ 873, 929 BGB: Einigung bei Übereignung

Einigung

dingliches Rechtsgeschäft

ausschließlich auf Rechtsänderung bezogen

Allgemeiner Teil anwendbar (z. B. Minderjährige)

Vertrag, aber

im Gesetz nicht Vertrag genannt

Einigung und Anfechtung

Irrtum als Anfechtungsgrund im Grundgeschäft
(z. B. Kaufvertrag), § 119 BGB

Grundsätzlich nur Motivirrtum bei Übereignung
anders: arglistige Täuschung, § 123 BGB

Einigung und Stellvertretung

Unproblematisch möglich, da Rechtsgeschäft

Übergabe und Stellvertretung?

kein Rechtsgeschäft, also §§ 164 ff BGB nicht
anwendbar

Konstruktion über Besitzdiener, Besitzmittler
und Geheißpersonen

Dingliches Rechtsgeschäft und Schuldrecht

Schuldrecht grundsätzlich nicht anwendbar

bei Verpflichtungen in Anspruchsverhältnissen
auch: Treu und Glauben, Verzug, Verwirkung etc.

Abstraktionsprinzip

Trennung zwischen Verpflichtung und Verfügung,

beide Geschäfte sind in ihrer Wirksamkeit voneinander unabhängig.

Verfügung

Ein Rechtsgeschäft, das die Rechtslage eines Gegenstandes unmittelbar ändert, wodurch also ein Recht

- übertragen
- belastet
- inhaltlich geändert oder
- aufgehoben wird

Verfügung

aber § 816 Abs. 1 S. 1 BGB

wirksame und unwirksame Verfügungen

also Rechtsänderung nur beabsichtigt

Dingliches Rechtsgeschäft

- Vertrag: Einigung
- im Gesetz oft Verben: „belastet“ (§ 1113 BGB), „aufgibt“ (§ 959 BGB)
- Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils (Problem: Anfechtungsgründe?)
- Bedingung, Zeitbestimmung
- Stellvertretung

Rechtsgeschäft und Kundbarmachung

§ 879 Abs. 2 BGB: Einigung ggf. später

§ 878 BGB: Verfügungsbeschränkung

Bindungswirkung der Einigung

- § 873 Abs. 2 BGB; anders als § 145 BGB
- § 929 S. 1 BGB: „sind“

Einigung und Bedingung

§ 925 Abs. 2 BGB: unwirksam

Gegenschluss: grundsätzlich Bedingungen
möglich

Problem: Umgehung von § 137 BGB?

Einigung und § 137 BGB

BGH NJW 1997, 862:

Anerkannt ist, daß die Übereignung einer beweglichen Sache unter der auflösenden Bedingung erfolgen kann, daß der Erwerber über die Sache vertragswidrig verfügt mit der rechtlichen Folge, daß bei Eintritt der Bedingung das Eigentum an den Veräußerer zurückfällt (BayObLG, DNotZ 1989, 339; Krüger-Nieland/Zöller, in: RGRK, 12. Aufl., § 137 Rdnr. 29; Timm, JZ 1989, 13 (21))(obiter dictum in Vormerkungsfall)

Dagegen MüKo/Armbrüster: Umgehung von § 137 BGB

Bindungswirkung der Einigung bei beweglichen Sachen

- V hat K einen in der Reparatur befindlichen gebrauchten PKW verkauft und sich mit ihm über die Übereignung geeinigt. Sie haben vereinbart, dass der Reparateur R den Wagen direkt bei K abgeben solle. Später kündigt V unberechtigterweise gegenüber K den Vertrag. Dennoch gibt R das Auto bei K ab.
- Wer ist Eigentümer? Einigung und Übergabe

Bindungswirkung der Einigung bei Grundstücksgeschäften

BGHZ 48, 351:

M hat sein Grundstück 1906 an A aufgelassen und eine Eintragungsbewilligung erteilt. Wegen einer fehlenden staatlichen Genehmigung kommt es nicht zur Eintragung. 59 Jahre später ist G als Erbe des M im Grundbuch eingetragen. 1966, also nach 60 Jahren, liegt die bisher fehlende staatliche Genehmigung vor. A beantragt jetzt seine Eintragung als Eigentümer.

Zu Recht?

Doppelter Verkauf

V verkauft ein wertvolles Gemälde an K, und K zahlt den Kaufpreis im voraus. Das Bild hängt aber immer noch in der Wohnung des V. Jetzt verkauft es V ein zweites Mal an D. D weiß, dass V das Gemälde schon an K verkauft hat und zahlt auch nicht den Kaufpreis, nimmt das Bild aber sofort mit.

Wie ist die Rechtslage?

Abstraktionsprinzip

keine innere Zweckbestimmung erforderlich

Verfügung von Wirksamkeit des
Verpflichtungsgeschäfts unabhängig

Vorteil: Rückabwicklung über
Bereicherungsrecht

Keine Angst vor komplizierten Sachverhalten!

BGH NJW 2005, 215:

Die M hat zwei minderjährige Kinder, K1 und K2. M ist als Eigentümerin eines Grundstückes im Grundbuch eingetragen, das mit einer Grundschuld belastet ist. M, K1 und K2 schlossen einen notariell beurkundeten Überlassungsvertrag, in dem sie folgendes regelten: M räumte sich einen lebenslänglichen und unentgeltlichen Nießbrauch an dem Grundstück ein. Nach der von ihr getroffenen Bestimmung hat der Nießbraucher auch die außerordentlichen Lasten, die Kosten außergewöhnlicher Ausbesserungen und Erneuerungen sowie die Zins- und Tilgungsleistungen für die dem eingetragenen Grundpfandrecht zu Grunde liegenden Verbindlichkeiten zu tragen.

Keine Angst vor komplizierten Sachverhalten!

Weiterhin vereinbarten M, K1 und K2 unter gleichzeitiger Auflassung die unentgeltliche Übertragung eines jeweils hälftigen Miteigentumsanteils an dem Grundstück an K1 und K2 im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. M behielt sich das Recht vor, von dem schuldrechtlichen Teil des Vertrages zurückzutreten, wenn zu ihren Lebzeiten „einer der Erwerber den an ihn überlassenen Vertragsgrundbesitz ganz oder teilweise ohne vorherige Zustimmung des Veräußerers veräußert oder belastet oder wenn einer der Erwerber vor dem Veräußerer versterben sollte“. Zur Sicherung des durch die Ausübung des Rücktrittsrechts bedingten Übereignungsanspruchs bewilligten die Beteiligten eine Auflassungsvormerkung zugunsten der M.

Können K 1 und K 2 Eigentümer werden?

Fall 1: Dingliche und obligatorische Rechtsgeschäfte

Fallsammlung auf der Homepage

hier nur Stichworte

Lösungsskizze (1)

Eigentumserwerb: Einigung und Eintragung

Wirksamkeit der Einigung (= Auflassung)

Einigung/Auflassung: Rechtsgeschäft eines
Minderjährigen ohne Einwilligung bzw. Genehmigung
des gesetzlichen Vertreters

wirksam nur, wenn ein Fall von § 107 BGB vorliegt

Lösungsskizze (2)

Problem: rechtlicher Vorteil

Rücktrittsvorbehalt (schuldrechtlicher
Überlassungsvertrag)

- schwebend unwirksames

Verpflichtungsgeschäft

- Gesamtbetrachtung (Rspr., aber:

Abstraktionsprinzip)

- § 139 BGB, aber § 925 Abs. 2 BGB

Lösungsskizze (3)

Problem: rechtlicher Vorteil

Belastung mit Grundschuld: §§ 1192, 1147
BGB, aber: Unterwerfung unter sofortige
Zwangsvollstreckung

Lösungsskizze (4)

nicht lediglich rechtlicher Vorteil?

Auflassungsvormerkung, § 883 BGB ?

Nießbrauch zugunsten von M ?

öffentlichrechtliche Lasten ?

Lösungsskizze (5)

Willenserklärung insgesamt lediglich rechtlich vorteilhaft

Einigung wirksam

Bindungswirkung gem. § 873 Abs. 2 BGB

Eintragung beim Grundbuchamt kann erfolgen

Ausnahmen vom Abstraktionsprinzip

a) Fehleridentität

b) Bedingungszusammenhang

c) Geschäftseinheit

Fehleridentität

Geschäftsunfähigkeit, § 105 BGB

Nichtigkeit gem. § 134 BGB

Anfechtung gem. § 123 BGB

Wucher, § 138 Abs. 2 BGB: „gewähren lässt“

allg. Sittenwidrigkeit, § 138 Abs. 1 BGB: getrennt betrachten? (Bordellvertrag, Übersicherung)

Bedingungszusammenhang

Umkehrschluss aus § 925 Abs. 2 BGB

Einigung unter auflösender Bedingung der
Unwirksamkeit des schuldrechtlichen Geschäfts

auch konkludent?

Geschäftseinheit

§ 139 BGB

Problem: ein oder zwei Rechtsgeschäfte

Abstraktionsprinzip und Nationalsozialismus

Kampf gegen angeblich lebensfremdes und
liberalistisches Bürgerliches Recht

konkrete Ordnungen

Abschnitt 1: Besitz

§§ 854 – 872 BGB

Besitz

römische Tradition

possessio und dominium

ältere einheimische Tradition

Gewere

weiter und enger Besitzbegriff

quasi-possession: Gerichtsbarkeit,
Zollgerechtigkeit etc.

nur an Sachen, so § 854 BGB

Schutzfunktion des Besitzes

- §§ 858-867 BGB: Gewalt, Besitzschutz im engeren Sinne
- § 1007 BGB: Anspruch des früheren Besitzers einer beweglichen Sache gegen den jetzigen Besitzer
- § 823 Abs. 1 BGB: bei schuldhafter Beeinträchtigung des berechtigten Besitzes („sonstiges Recht“)
- § 812 BGB: Leistungs- bzw. Eingriffskondiktion

Erhaltungsfunktion des Besitzes

Interesse des Besitzers, auch ohne dingliche Berechtigung möglichst lange im Besitz zu verbleiben

- a) Verstärkung der obligatorischen Rechtsstellung (z. B. § 986 Abs. 2 BGB)
- b) Ablösungsrecht (§§ 268 Abs. 1 S. 2, 1150, 1192)
- c) Besitz als Grundlage der Ersitzung (§ 937, 872 BGB)

Besitzarten

1. Besitz nach dem Grad der Sachbeziehung:
unmittelbarer und mittelbarer Besitz
 2. Besitz nach der sozialen Einordnung des die
tatsächliche Gewalt Ausübenden: Besitzer und
Besitzdiener
 3. Besitz nach der Möglichkeit, den Besitz allein oder nur
zusammen mit anderen auszuüben: Alleinbesitz und
Mitbesitz
 4. Besitz nach der Willensrichtung, mit der jemand besitzt:
Eigenbesitz und Fremdbesitz
-

Besitzerwerb

- Erwerb des unmittelbaren Besitzes, § 854 Abs. 1 BGB
- Originärer Erwerb: Problem
Besitzbegründungswille? generell, natürlich
- Abgeleiteter Erwerb, vgl. § 854 Abs. 2 BGB

Besitzerlangung und Besitzerhaltung

Bauer, der seinen Pflug in der Nacht auf dem Feld lässt.

Kuh, die in der Nacht von einer fremden Weide auf die Weide des Bauern läuft.

Besitzerwerbswillen

RGZ 106, 135

Eine Verlobte bringt ihre Aussteuer zu ihrem Verlobten, der bei seinen Eltern wohnt. Die Verlobung war heimlich geschlossen worden, und es kommt zur Trennung. Jetzt klagt die Ex-Verlobte gegen den potentiellen Schwiegervater auf Herausgabe der Aussteuer.

Besitzerwerbswillen

RGZ 106, 135

Eine Verlobte bringt ihre Aussteuer zu ihrem Verlobten, der bei seinen Eltern wohnt. Die Verlobung war heimlich geschlossen worden, und es kommt zur Trennung. Jetzt klagt die Ex-Verlobte gegen den potentiellen Schwiegervater auf Herausgabe der Aussteuer.

RG weist Klage ab, da Schwiegervater keinen Besitzbegründungswillen gehabt habe. Klägerin hätte gegen den Ex-Verlobten klagen müssen.

Besitzerwerb gem. § 854 Abs. 2 BGB

Schulfall: E ist Eigentümer eines Holzstapels in seinem Wald, den er an K verkaufen und übereignen will. Muss er zur Besitzverschaffung mit K zusammen in den Wald gehen?

Einigung

Rechtsgeschäft, BGHZ 16, 263

Realakt, Mindermeinung (z. B. Wieling)

Besitzverlust

- Verlust des unmittelbaren Besitzes, § 856 Abs. 1 BGB
- Aufgabe der tatsächlichen Gewalt: freiwillig
- in sonstiger Weise: unfreiwillig

unfreiwilliger Besitzverlust

Verlust ohne oder gegen den Willen des Besitzers,
z. B. § 935 BGB

Eigentümer gibt KFZ heraus aufgrund ungültiger
Beschlagnahmeverfügung. Kann er die
Besitzaufgabe anfechten mit der Folge, dass die
Sache abhandengekommen ist? BGHZ 4, 10: Nein

Massive Drohungen: Anfechtbarkeit der
Besitzaufgabe (BGH: +)

Mittelbarer Besitz, Besitzkonstitut, § 868 BGB

- große Bedeutung bei § 930 BGB
- unmittelbarer Fremdbesitz
- Besitzrechtsableitung (aber keine Unterordnung)
- zeitliche Begrenzung
- Herausgabeanspruch
- „ähnliches Verhältnis“
- Problem: konkretes Konstitut, Sicherungsabrede (+)

Erwerb auf einer Versteigerung

sog. antezipiertes Besitzkonstitut

Kunsthändler, der für einen Kunden ein Gemälde erwirbt.
Kunstfreund und Händler vereinbaren, dass der Händler mit Übergabe das Bild sofort für den Auftraggeber besitzt, z. B. als Verwahrer.

Kunsthändler erwirbt ggf. für eine juristische Sekunde Eigentum auf der Auktion (mittelbare Stellvertretung, Auktionator kennt Innenverhältnis nicht). Nach juristischer Sekunde übereignet Händler das Bild gem. § 930 an den Kunstsammler. Einigung bereits vor Besitzübergang getroffen (antezipiert).

Erwerb des mittelbaren Besitzes

- Vereinbarung, § 868 BGB
- Übertragung, §§ 870, 931, 934 BGB
- aber stärkere Position als bei Besitzdiener

Verlust des mittelbaren Besitzes

- Besitzverlust des unmittelbaren Besitzers
- erkennbare Aufgabe des Besitzmittlungswillens
- Wegfall des Herausgabeanspruchs

Abhandenkommen und mittelbarer Besitz

Entleiher einer Sache verkauft und übereignet die Sache an einen Dritten.

Abhandenkommen für den Verleiher (= Eigentümer)?

Nein, Verlust des unmittelbaren Besitzes willentlich.

gestufter mittelbarer Besitz

Philipp Heck (1858-1943): Besitzpyramide

z. B. Vermieter, Mieter, Untermieter

Werkunternehmer und Subunternehmer

Besitzer und Besitzdiener, § 855 BGB

- Weisungsunterworfenheit, jederzeit
 - Abgrenzung zum Besitzmittlungsverhältnis
- Unterordnungsverhältnis
 - Arbeitnehmer, § 950 BGB für Arbeitgeber

Besitzdiener

Weggabe der Sache: Abhandenkommen für
Besitzer § 935 BGB

Keine Eigentumsvermutung gem. § 1006 BGB

Besitzdiener

Platzanweiserin im Kino findet einen Ring, den sie gem. Arbeitsvertrag bei der Geschäftsleitung abgibt. Erwirbt sie nach sechs Monaten gem. § 973 BGB Eigentum?

Problem: Finder, § 965 BGB : „an sich nimmt“

BGHZ 8, 130: kein Besitz, kein Eigentumserwerb
der P

Besitzdiener und Besitzschutz

§ 860 BGB

Besitzdiener nimmt Rechte für Besitzer wahr

Beendigung der Besitzdienerschaft

bloße Willensänderung genügt nicht
äußerliche Erkennbarkeit

Beispiel: Dienstwagen

Alleinbesitz und Mitbesitz

- Alleinbesitz
 - - auch Teilbesitz, § 865 BGB
- Mitbesitz, § 866 BGB
 - - schlichter Mitbesitz (z. B. Fahrradkeller)
 - - gesamthänderischer Mitbesitz
(z B. verschiedene Schlüssel für zwei Schlösser)
 - - Problem: Ehewohnung
(schlichter Mitbesitz; aber: Sachen zum persönlichen Gebrauch)

Eigenbesitz und Fremdbesitz

- Maßgebliche Willensrichtung, § 872 BGB
- Philipp Heck: Gliederung nach Farben

Rechtsfolgen:

- § 900 BGB: Grundstücke
- § 937 BGB: bewegliche Sachen, guter Glaube
- § 1006 BGB: nur Eigenbesitzer? so BGH

Wiederholungsfall zum Besitzerwerb

K besuchte als Kunde am 17. März 2026 den Supermarkt S. Während seines Einkaufs entdeckte er dort unter einem Regal zwischen aufgestellten Waren einen 500,- €-Schein, den er dem Filialleiter des Supermarktes aushändigte. Der Geldschein wurde daraufhin im Fundbuch des Supermarktes mitsamt Name und Anschrift vermerkt und im Laufe des Tages mit den anderen Kassenbeständen vermischt. K zeigte den Fund noch am gleichen Tag im Rathaus an. Ein Verlierer hat sich bislang nicht gemeldet.

Am 22. Oktober 2026 verlangt K deshalb von S die Herausgabe des 500,- €-Scheins, hilfsweise Zahlung von 500,- € nebst Zinsen. S verweigert dies. Zu Recht?

Geldfund im Supermarkt: Lösung (1)

Anspruch auf Herausgabe des Geldscheins

§§ 695, 688 BGB: Verwahrungsvertrag unklar

Übergabe = Besitzwechsel

Sachherrschaft von S: Verkehrsanschauung

natürlicher Besitzerwerbswille

Erkennbarkeit, Fundbuch?

Ergebnis: Anspruch gem. h. M. (-)

Geldfund im Supermarkt (2)

Anspruch aus § 985 BGB

ursprünglich K kein Eigentümer

Eigentumserwerb gem. § 973 BGB

„verlorene Sache“: besitzlos, aber nicht herrenlos

hier wohl nicht besitzlos

Geldfund im Supermarkt (3)

Zweckverfehlungskondiktion, § 812 Abs. 1 S. 2
Var. 2 BGB

Erfolg: Rückgabe an Verlierer?

Erlangtes bei S: Besitz?

ggf. Wertersatz gem. § 818 Abs. 2 BGB (unten)

Geldfund im Supermarkt (4)

Wertersatz?

§§ 280 Abs. 1, 3, 283, 688, 695 BGB: wohl kein Vertrag

§§ 948 Abs. 1, 947 Abs. 2, 951 Abs. 1, 812 Abs. 1 S. 1, Var. 1, 818 Abs. 2 BGB: kein Eigentum

§§ 989, 990 BGB: kein Eigentum

§ 823 Abs. 1 BGB: keine Rechtsgutsverletzung

§§ 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2, 818 Abs. 2 BGB: eventuell

Erbenbesitz, § 857 BGB

- keine Publizität
- aber Besitzschutz
- Wichtig
- für § 935 BGB: Schutz vor Eigentumsverlust

Besitzerwerb durch Stellvertreter

- § 854 Abs. 2 BGB: Bloße Einigung genügt bei Möglichkeit der Gewaltausübung, Einigung beruht auf Willenserklärungen
- § 868 BGB: Vereinbarung des Besitzmittlungsverhältnisses beruht auf Willenserklärungen
- § 870 BGB: Abtretung des Herausgabeanspruchs, Abtretung ist Vertrag (§ 398), Vertrag beruht auf Willenserklärungen (Antrag bzw. Angebot, Annahme).

Keine Stellvertretung bei § 854 Abs. 1 BGB

Besitzergreifung keine Willenserklärung

Aber: Besitzmittlungsverhältnis,
Besitzdienerschaft

Beispiel:

Ladenangestellter kauft im Großhandel Waren.

Kaufvertrag, Übereignung?

Besitzschutz

- **verbotene Eigenmacht, § 858 Abs. 1**

Legaldefinition:

- Besitzentziehung oder Besitzstörung
- ohne Willen des Besitzers
- keine Gestattung durch Gesetz

Verbotene Eigenmacht?

V verkauft an K sein Fahrrad, das bei V unabgeschlossen im Schuppen steht. K zahlt den Kaufpreis, als Übergabetermin ist der 10. Mai vorgesehen. K kommt am 10. Mai zu V, doch dieser erklärt, er habe es sich anders überlegt und wolle das Fahrrad nun doch lieber behalten. In der Nacht entwendet K das Fahrrad aus Vs Schuppen.

Handelt er zivilrechtlich rechtswidrig?

Rechte des Besitzers gegen verbotene Eigenmacht, § 859 BGB

Besitzwehr, § 859 Abs. 1 BGB

Spezialfall der Notwehr

Besitzkehr, § 859 Abs. 2-3 BGB

Spezialfall der Selbsthilfe

possessorische Ansprüche

Besitzentziehung, § 861

Besitzstörung, § 862

Ausschluss petitorischer Einwendungen,

§ 863 BGB

Possessorischer und petitorischer Besitzschutz

M hat von E einen Schrebergarten gemietet. Nach der Rückkehr aus seinem Sommerurlaub stellt er fest, dass E das Gartenhäuschen wieder bezogen und das Schloss ausgewechselt hat. E beruft sich darauf, er habe den Mietvertrag fristlos gekündigt, weil M noch niemals Miete gezahlt habe. Kann M von E Wiedereinräumung des Besitzes verlangen?

Grenzen des possessorischen Schutzes

§§ 861, 862 BGB: keine Einschränkungen

§ 906 BGB analog?

Arg.: keine Schlechterstellung des Eigentümers

Petitorischer Besitzschutz, § 1007 BGB

1. früheres Recht zum Besitz oder gutgläubige Annahme eines solchen Rechts;
2. unfreiwilliger Besitzverlust;
3. a) Bösgläubigkeit beim Besitzerwerb
oder
b) Abhandenkommen der beweglichen Sache

Besitz als sonstiges Recht bei § 823 Abs. 1 BGB ?

Der Kläger betreibt im ersten Stock eines Hauses eine Arztpraxis. Durch Bauarbeiten des Beklagten, des Mieters des Erdgeschosses, kommt es zu erheblicher Lärmentwicklung und dadurch bedingt zu einem Rückgang der Patientenzahlen und zu finanziellen Einbußen.

Besitzprobleme bei Grundstücksbenutzung (1)

A war Eigentümer zweier Grundstücke, der Parzellen 1 und 2. Während die Parzelle 1 unmittelbar an den V-Weg grenzt, liegt die Parzelle 2 hinter dieser und hat keinen direkten Zugang zu einer öffentlichen Straße. Direkt neben der Parzelle 1 befindet sich Parzelle 3, die dem Vater des A, dem B, gehörte und ebenfalls an den V-Weg grenzt. Das Haus, das sich auf dieser Parzelle befand, bewohnte A.

Bereits vor einigen Jahren veräußerte A die Parzelle 1 an C. Nachdem über das Vermögen des B das Insolvenzverfahren eröffnet war, erwarb D die Parzelle 3. A musste aus dem Haus ausziehen. Er wohnt seither in einer Baracke, die er auf der Parzelle 2 errichtete.

Besitzprobleme bei Grundstücksbenutzung (2)

A erreichte das Grundstück, da es über keinen eigenen Zugang zu einer Straße verfügte, über einen drei Meter breiten Weg, der am Rande des Grundstücks des D verläuft. Dieser Weg wird durch einen Zaun begrenzt. D versetzte diesen Zaun, so dass nur ein Weg verblieb, der einen Meter breit war.

Hiergegen erhob A Klage wegen Besitzentziehung. D wendet sich hiergegen mit der Begründung, A störe sein Eigentum. Zudem fordert er mit einer Widerklage die Unterlassung der Nutzung seines Grundstücks.

Wie wird das Gericht über die zulässige Klage und die Widerklage entscheiden?

Rechtsvermutungen zugunsten des Besitzers

§ 1006 Abs. 1 S. 1 BGB

§ 1065 BGB

§ 1227 BGB

Eigentumsvermutung: Lehrbuchfall

Kl. und Bekl. behaupten beide, Eigentümer einer wertvollen Kette zu sein, die sich bei der Bekl. befindet. Kl. verlangt Herausgabe. Kl. hatte die Kette bis 1945 in Eigenbesitz gehabt und sie dann der Bekl. gegeben, um sie vor den Kriegswirren zu schützen. Die Bekl. behauptet, 5 Jahre später habe die Kl. ihr geschrieben, sie dürfe die Kette behalten. Diese Behauptung lässt sich aber nicht beweisen.

Vermutungswirkung bei Grundstücken

§ 891 BGB:

für und gegen den Eingetragenen

Bei beweglichen Sachen nur zugunsten des
Besitzers

Herausgabeanspruch bei dinglichen Rechten

§ 985 Eigentum

§§ 1065, 985 Nießbrauch

§§ 1227, 985 Pfandrecht

§§ 11 Abs. 1 ErbbaurechtsG, 985 BGB:
Erbbaurecht

Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

redlicher und unverklagter Besitzer, der davon ausgeht, er sei zum Besitz berechtigt, haftet grds. überhaupt nicht: § 993 Abs. 1 HS 2 BGB.

unredlicher Besitzer und Prozessbesitzer: jede schuldhafte Verschlechterung oder schuldhafte Unmöglichkeit der Herausgabe, §§ 990, 989 BGB

deliktischer Besitzer: auch Zufall, §§ 992, 848 BGB

Nutzungsherausgabe des Besitzers

redlicher Besitzer: gezogenen Nutzungen grds.
nicht zu erstatten, § 993 Abs. 1, 2. Hs BGB

redlicher unentgeltlicher Besitzer:
Nutzungsherausgabe nach Bereicherungsrecht, §
988 BGB

aber Übermaßfrüchte herausgeben, § 993 Abs. 1,
1. Hs BGB